



## **Satzung in der Fassung vom 12.06.2025**

### **§1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr <sup>1</sup>**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**Bürgerstiftung Unkel – „Willy-Brandt-Forum“.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Unkel am Rhein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszwecke**

- (1) Zwecke der Stiftung sind
  1. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 Abgabenordnung („AO“)),
  2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
  3. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
  4. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO),
  5. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
  1. Aufbau, Unterhaltung und Ausbau des Willy-Brandt-Forums in Unkel,
  2. Bereitstellung von Räumlichkeiten in ihrem Gebäude für Museum, Veranstaltungen und Büros für die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung („BWBS“) gemäß Kooperationsvertrag vom 20.9.2021,
  3. Zusammenarbeit mit der BWBS gemäß Kooperationsvertrag, indem beide Stiftungen
    - (a) ihre eigenen Programme koordinieren und ein gemeinsames Programm erarbeiten,
    - (b) das ehrenamtliche Engagement gemeinsam fördern,
    - (c) die Öffentlichkeitsarbeit abstimmen,

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber wird in dieser Satzung bei Personen das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

4. Mitwirkung bei der Erneuerung der Dauerausstellung durch die BWBS,
  5. Kooperation mit anderen Einrichtungen, die ihrerseits Zwecke der politischen Bildung und Förderung des demokratischen Staatswesens verfolgen,
  6. Organisation von Wechselausstellungen, Veranstaltungen und Diskussionsforen,
  7. Maßnahmen zur Kulturförderung von Unkel.
- (3) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen übernehmen und andere selbständige, rechtsfähige Stiftungen verwalten, soweit deren Zweck mit dem Stiftungszweck nach Absatz 1 vereinbar ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Mittel der Stiftung i.S.v. § 5 (Stiftungsmittel) dieser Satzung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
  1. dem Grundstockvermögen sowie
  2. dem sonstigen Vermögen.
- (2) Zum Grundstockvermögen gehören
  1. das anfängliche Grundstockvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäftes,
  2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (= Zustiftung), einschließlich der Stiftung geschenkte Exponate,
  3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Zum sonstigen Vermögen gehören
  1. das Vermögen, das zu sonstigem Vermögen bestimmt wurde (z. B. als Verbrauchsvermögen),
  2. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
  3. Erträge aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten) sowie
  4. Umschichtungsgewinne.

- (4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert zu erhalten (vgl. § 83c Abs. 1, S. 1 BGB).
- (5) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst ertragreich anzulegen.
- (6) Die Stiftung kann Zuwendungen entgegennehmen. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um eine Zustiftung oder um eine Spende handelt. Dabei sind ggf. sonstige einschlägige Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften (wie z.B. der Abgabenordnung) zu beachten.
- (7) Zuwendungen von Todes wegen gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts Anderes verfügt hat (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).
- (8) Das jeweils aktuelle Grundstockvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen. Das jeweilige Grundstockvermögen ist insofern von anderem Vermögen - insbesondere dem sonstigen Vermögen getrennt - zu halten.
- (9) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verbrauch des sonstigen Vermögens i.S.v. § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Erträge und Spenden sind zeitnah zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können. Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Sofern die Stiftung größere Spenden oder Erträge o.ä. (z.B. Verbrauchsvermögen) erhält, die aus besonderem Grunde nicht zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden können, sind diese Mittel in eine zu bildende (Kapital-) Rücklage i.S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand hineinzustellen, so dass sie insofern nicht dem steuerrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO unterliegen.
- (5) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und die Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. die Stiferversammlung,
  2. das Kuratorium und
  3. der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist nicht zulässig.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen können ihnen auf Beschluss des Kuratoriums erstattet werden. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, unbeschadet von § 3 Abs. 4.
- (4) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Organmitglied geheime Wahl beantragt.
- (5) Ist in dieser Satzung für Einladungen zu Versammlungen die Schriftform vorgeschrieben, so können sie auch mit elektronischer Post erfolgen.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Stiferversammlung**

- (1) Mitglieder der Stiferversammlung sind neben dem Vertreter des Gründungstifters alle Zustifter, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 5.000,- EURO zu gestiftet haben. Hierunter fallen nicht diejenigen Zustiftungen, die als unselbständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden.
- (2) Das Kuratorium kann ein Mitglied der Stiferversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen die Ziele und den Zweck der Stiftung, abberufen.

## **§ 8 Aufgaben der Stiferversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Stiferversammlung sind
  1. die Wahl eines ihrer Mitglieder zum Mitglied des Kuratoriums gemäß § 9 der Satzung,
  2. die Entgegennahme des Berichts des Stiftungsvorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Stiferversammlung ein und leitet sie. Er hat kein Stimmrecht. Eine Stiferversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 20 Prozent der Teilnahmeberechtigten dies gegenüber dem Kuratorium beantragen.
- (3) Die Stiferversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Zur Teilnahme berechnigte Personen können, juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachzuweisen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode. Sofern die Zustiftung als letztwillige Verfügung erfolgt ist, kann in der Verfügung ein Mitglied für die Stiferversammlung bestimmt werden.
- (5) Bei der Wahl nach Absatz 1 Nr. 1 hat jedes Mitglied der Stiferversammlung für das von der Stiferversammlung zu wählende Mitglied eine Stimme. Pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal neun Personen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Unkel ist geborenes Mitglied des Kuratoriums und führt den Vorsitz. Seine Vertretung richtet sich nach der Gemeindeordnung. Die Witwe von Willy Brandt, Frau Dr. Brigitte Seebacher, ist Mitglied auf Lebenszeit (geborenes Mitglied).
- (3) Die Sparkasse Neuwied wird durch eines ihrer Vorstandsmitglieder vertreten, das in das Kuratorium entsandt wird (gekorenes Mitglied). Drei Kuratoriumsmitglieder werden vom Rat der Stadt Unkel nach Maßgabe von § 45 GemO gewählt (gekorene Mitglieder). Je ein Mitglied kann von der Stifternversammlung, vom Geschichtsverein Unkel e.V. und vom Touristik & Gewerbe Unkel e.V. entsandt werden (gekorene Mitglieder).
- (4) Die gekorenen Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Für jedes gekorene Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums bzw. sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (6) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein gekorenes Mitglied des Kuratoriums nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die übrigen Mitglieder des Kuratoriums mit einer Zweidrittelmehrheit im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz abberufen werden. An der Abstimmung müssen Dreiviertel der übrigen Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.

## **§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz einzuladen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Das Kuratorium kann auch auf Bitten des Vorstands einberufen werden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes regelt.
- (3) Mit Zustimmung von mindestens Dreivierteln der Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (3) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere

1. die Entgegennahme, stiftungsinterne Prüfung und stiftungsinterne Genehmigung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht, des Wirtschaftsplans und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
  2. die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
  3. die Entlastung des Vorstands sowie
  4. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken zum Gegenstand haben oder Verpflichtungen der Stiftung von mehr als 10.000,- Euro begründen.
- (4) Das Kuratorium kann dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens vier Personen, und zwar:
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch das Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für den 1. und 2. Vorsitzenden obliegt dem Rat der Stadt Unkel.
- (3) Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Vorstands bestellen.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kuratoriums sowie der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
1. Entscheidung über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, soweit nicht nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 das Kuratorium zuständig ist,
  2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  3. die Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium jeweils zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
  4. die Vorlage der unter 3. genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG),
  5. die Bestellung eines Geschäftsführers,
  6. die Erstellung eines Wirtschaftsplans.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

## **§ 14**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst. Der Vorstand wird mindestens zweimal im Kalenderjahr durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz eingeladen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung speziell nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Mit Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 15**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erledigung / Verwaltung der laufenden Geschäfte durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers und seine Amtszeit ergeben sich aus dem Beschluss bzw. aus einer Vereinbarung / einem Vertrag mit dem Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vorstands sein. Ein Mitglied des Vorstands kann aber zum Geschäftsführer bestellt werden. Darüber, ob der Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes ist, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium durch gesonderten Beschluss.
- (3) Sofern der Geschäftsführer dem Vorstand nicht angehört, kann er an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber, ob der Geschäftsführer haupt- oder ehrenamtlich für die Stiftung tätig ist, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium durch Beschluss im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz.
- (5) Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann abweichend von § 3 Abs. 4 eine Vergütung erhalten, wenn die Aufgaben des Geschäftsführers und die Vermögenssituation der Stiftung dies zulassen.
- (6) Darüber, ob der Geschäftsführer eine Vergütung erhält und wie hoch diese ausfallen soll, entscheidet das Kuratorium - durch Beschluss - nach Rücksprache mit der Stiftungsbehörde und dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt (Körperschaftssteuerstelle). Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, gilt § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (7) Der Geschäftsführer hat für den ihm übertragenen Geschäftsbereich die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 16 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums können im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz durch Beschluss durch Satzungsänderung der Stiftung einen anderen Zweck geben oder ihren Zweck erheblich beschränken, wenn
1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
  2. die Erfüllung des Stiftungszweckes das Gemeinwohl gefährdet (vgl. § 85 Abs. 1, S. 1 BGB).

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann (vgl. § 85 Abs. 1, S. 2 BGB).

Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann (vgl. § 85 Abs. 1, S. 3 BGB).

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c BGB durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Abs. 2 BGB ergänzt wird (vgl. § 85 Abs. 1, S. 4 BGB).

Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.

Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (2) Durch Beschluss können die Mitglieder des Kuratoriums im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 ändern oder andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung ändern, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen (vgl. § 85 Abs. 2, S. 1 BGB).

Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen (vgl. § 85 Abs. 2, S. 2 BGB).

Durch Beschluss kann das Kuratorium im Rahmen einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, ändern, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient (vgl. § 85 Abs. 3 BGB).

- (4) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (5) Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2 und 3 bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Im Falle einer Gesetzesänderung soll sich die Zulässigkeit nach dem dann jeweils geltenden Recht richten.

## **§ 17**

### **Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Das Kuratorium kann beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung - mit deren Zustimmung - zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen,
1. wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen oder
  2. wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann (vgl. § 86 und § 86a BGB).

An der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1, S. 2 kann beispielsweise vorliegen, bei

1. gesellschaftspolitischen Änderungen von einem für die Tätigkeit der Stiftung relevanten Ausmaß,
2. Gesetzesänderungen mit nicht unbeträchtlichen Auswirkungen auf die Stiftungszwecke als solche, deren Zweckverfolgung oder die prägenden Bestimmungen der Stiftungssatzung,
3. langanhaltende Niedrigzinsphasen oder sonstige, nicht nur unwesentliche Änderungen in Bezug auf das Anlageverhalten von Stiftungen auf den Kapitalmärkten.

Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

- (2) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann (vgl. § 87 Abs. 1, S. 1 und 2 BGB).
- (3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Für Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Im Falle einer Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung soll sich die Zulässigkeit nach dem dann jeweils geltenden Recht richten.

## **§ 18**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Unkel (Kreis Neuwied) zwecks Verwendung für Zwecke i.S.v. § 2 dieser Satzung.

## **§ 19**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.